

§ 174 ABGB

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2026

Ein verheiratetes minderjähriges Kind steht hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich, solange die Ehe dauert.

In Kraft seit 01.02.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at